

So giebt nicht weniger bey dem zwenten bloß die Vernunft an die Hand, daß, da nach dem brocardo: deficientibus statutis recurritur ad jus Romanum, zu diesem nicht eher soll recurrirt werden, bis die statuta deficiren, es damit keinesweges dahin gemeinet sey, daß man bey den in statutis etwa bemerkten speciellen casibus nur solle stehen bleiben, in andern Fällen aber, wo gleichwohl paritas rationis, oder ubi per argumenta a majori ad minus, a contrario &c. mens & intentio statutentium hervor leuchtet, alsofort ad jus Romanum recurriren, mithin dabey zuförderst keine analogiam statuti, noch die diesem zum Grunde gediente allgemeine Deutsche Gewohnheiten und Gebräuche annoch reflectiren müste. Dieses hiesse aus der Jurisprudenz eine Legisterey machen, woben man verbader Gesetze respicirte, hingegen von derselben mente so wenig, als auch nur davon etwas wüßte, was es für eine Intention damit gehabt hätte, daß dieses und jenes in statuto also und nicht anders wäre gesetzet worden. Was müssen in den negotiis, da das Römische Recht ganz andere principia hat, dann die Deutschen Statuta, nicht vor confusiones und ineptiae entstehen, wenn man den einen casum, welcher in statuto exprimiret, nach diesem, andere casus dieses negotii aber, obwohl paritas rationis darunter vorhanden ist, nach den principiis juris Romani beurtheilen will? Wir dürfen also der Vernunft hiebey nur nachgehen: Diese weist uns, daß, was wir Statuta nennen, nichts als reliquiae von den Deutschen Gewohnheiten, auch was wir als casus speciales ansehen, in der That